



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2012

P120465

Festlegung Finanzierungsanteil Kanton Basel-Stadt für das Jahr 2013
gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG

- ://: 1. Der Finanzierungsanteil des Kantons Basel-Stadt für stationäre Leistungen gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG wird für das Jahr 2013 auf 55% festgelegt.

Begründung

Die Kantone setzen ihre Anteile an den Behandlungskosten für stationäre Spitalbehandlungen der Einwohner laut den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zur neuen Spitalfinanzierung in der Regel jeweils bis spätestens Ende März für das nächste Kalenderjahr fest. Der Regierungsrat Basel-Stadt legt den Kantonsanteil an die stationären Spitalleistungen für das Jahr 2013 auf 55 Prozent fest, was dem gesetzlichen Mindestanteil entspricht. Die restlichen 45 Prozent werden von den Krankenversicherern übernommen. Der Kantonsanteil für das Jahr 2013 bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die neue Spitalfinanzierung befindet sich erst seit dem 1. Januar 2012 in der Umsetzung. Die Tarife mussten durch den Regierungsrat im Januar 2012 als provisorische Arbeitspreise festgelegt werden, da noch nicht flächendeckend Tarifabschlüsse zwischen den Spitälern und den Krankenversicherern vorliegen. Die definitiven Tarifgenehmigungen bzw. -festsetzungen sind noch ausstehend. Die Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung sowohl auf den Kanton Basel-Stadt als auch auf die Krankenversicherer können deshalb noch nicht abschliessend beurteilt werden.

